



FORSTUNTERNEHMER SCHWEIZ
ENTREPRENEURS FORESTIERS SUISSE

Statuten

Forstunternehmer Schweiz FUS

Anhang: Beitragsreglement

(Anpassung des Reglementes gemäss Beschluss Mitgliederversammlung vom 4.5.2018, rückwirkend per 1.1.18 und vom 7.7.2020, rückwirkend per 1.1.2020)

Ausgabe 2011



I. NAME, SITZ, ZWECK	3
Art 1 Name, Rechtsform und Sitz	3
Art 2 Zweck.....	3
Art 3 Instrumente/Mittel.....	3
II. MITGLIEDSCHAFT	4
Art 4 Mitgliedschaft	4
Art 5 Beitritt/Aufnahme	4
Art 6 Regionale Sektionen FUS.....	5
Art 7 Rechte und Pflichten der Einzelmitglieder	5
Art 8 Ehrenkodex.....	6
Art 9 Verlust der Mitgliedschaft.....	6
Art. 10 Ausschluss	6
III. ORGANISATION.....	7
Art 11 Organe.....	7
Art 12 Die Mitgliederversammlung.....	7
Art 13 Einberufung der MV	7
Art 14 Mitgliederanträge an die MV.....	8
Art 15 Stimmrecht an der MV	8
Art 16 Leitung, Beschlüsse und Wahlen an der MV	8
Art 17 Der Vorstand	8
Art 18 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes.....	8
Art 19 Arbeitsweise des Vorstandes.....	9
Art 20 Geschäftsstelle	9
Art 21 Kontrollstelle	9
Art 22 Kommissionen/Arbeitsgruppen.....	9
Art 23 Wahlen, Abstimmungen, Beschlussverfahren	10
IV. FINANZEN	11
Art 24 Einnahmen FUS	11
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
Art 25 Auflösung	11
Art 26 Inkrafttreten.....	11
ANHANG: REGLEMENT MITGLIEDERBEITRÄGE	12
Allgemeines	12
Bestimmung des Mitgliederbeitrages.....	12
Administrativer Ablauf	12



I. Name, Sitz, Zweck

Art 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen "Forstunternehmer Schweiz" bzw. " Entrepreneurs forestiers Suisses", nachstehend FUS genannt, besteht ein Wirtschafts- und Berufsverband der Forstunternehmungen und verwandter Betriebe, die in der Waldbewirtschaftung, Holzernte, -vermarktung, -logistik oder im forstlichen Bauwesen tätig sind.

FUS ist ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art 2 Zweck

Der Verband FUS

- a) Wahrt die gemeinsamen Interessen der Forstunternehmer-Branche gegenüber Staat, Wirtschaft und Öffentlichkeit
- b) Erhält und fördert die selbständigen Unternehmungen
- c) Fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und ihrer Mitarbeiter
- d) Fördert die unternehmerische und Ausführungs-Qualität der Forstunternehmer
- e) Vertritt die Mitglieder gegenüber den Sozialpartnern und engagiert sich für die Arbeitssicherheit
- f) Gibt Tarif-Empfehlungen für forstliche Arbeiten und Dienstleistungen heraus
- g) Fördert Erfahrungsaustausch und Kollegialität unter den Mitgliedern
- h) Unterstützt seine Mitglieder, Sektionen und Arbeitsgruppen mit Dienstleistungen und Beratungen aller Art
- i) Setzt sich für gute Kontakte zu nationalen und internationalen Organisationen ein

Art 3 Instrumente/Mittel

Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben unterhält FUS eine Geschäftsstelle und ist insbesondere befugt

- a) Richtlinien und Reglemente aufzustellen sowie Vereinbarungen mit Dritten abzuschliessen,
- b) mit anderen Organisationen und Institutionen zusammenzuarbeiten, die gleichgerichtete Ziele verfolgen,
- c) den Mitgliedern Dienstleistungen anzubieten und Informationen zu vermitteln,
- d) Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen
- e) Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.



II. Mitgliedschaft

Art 4 Mitgliedschaft

Der Verband FUS hat folgende Mitgliederkategorien

- Einzelmitglieder (direkt oder via Sektion)
- Gönnermitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

a) *Einzelmitglieder*

Einzelmitglieder sind Unternehmungen der Forstwirtschaft, die branchenübliche Arbeiten ausführen, insbesondere Holzernte, Waldpflege, forstliches Bauwesen oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung erbringen.

Die Unternehmungen müssen ihren Geschäftssitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein haben.

Die Mitgliedschaft bei FUS setzt voraus, dass sich die Inhaber oder Leiter der Unternehmung als Fachleute ausweisen und als solche anerkannt sind. Die Unternehmung muss in der Regel im Handelsregister eingetragen sein und sich über seriöse Geschäftstätigkeit ausweisen können.

Die Mitgliedschaft ist an das Unternehmen gebunden.

b) *Gönnermitglieder*

Verwandte Unternehmungen wie Transporteure, Begrünungsfirmen, Gartenbaubetriebe, Baumschulen, Holzhandels- und Holzverarbeitende Betriebe, Firmen der Zulieferindustrie, sowie weitere in der Forstwirtschaft tätige Personen, Waldbesitzer und Freunde des Waldes. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht, kommen aber zu günstigen Konditionen in den Genuss gewisser Dienstleistungen des Verbandes.

c) *Ehrenmitglieder*

Personen die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung (MV) FUS zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft ist persönlich.

d) *Passivmitglieder*

Passivmitglieder sind natürlich Personen, die in der Branche der Forstunternehmungen tätig waren.

Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Für den Übertritt in die Passivmitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand notwendig.

Art 5 Beitritt/Aufnahme

- a) **Sektionen:** Die Aufnahme von bestehenden Sektionen erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches (mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung (MV) mit Statuten, Mitgliederzeichnissen usw. Die Mitgliederversammlung (MV) entscheidet über die Aufnahme mit der Mehrheit der stimmenden Aktivmitglieder.



- b) **Einzelmitglieder:** Das schriftliche Gesuch um Aufnahme in FUS ist jederzeit möglich und in der Regel an die zuständige Sektion oder direkt an die Geschäftsstelle FUS zu richten. Die Aufnahme in den FUS erfolgt zuerst provisorisch durch Beschluss des Vorstandes. Die provisorische Mitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes bestätigt und damit definitiv.
Rechtlich selbständige Zweigniederlassungen von Mitgliederfirmen und rechtlich selbständige Unternehmungen, die durch finanzielle Beteiligung oder als Tochterfirmen mit einer Mitgliederfirma verbunden sind, sind gehalten, bei FUS beizutreten.
Besteht in der Region des Gesuchstellers eine Sektion, wird das Gesuch an den Sektionsvorstand zur Weiterbearbeitung weitergeleitet. Die Sektionen sind bei der Mitgliederaufnahme selbständig und autonom, sie entscheiden definitiv über die Aufnahme. Die MV kann Einzelheiten der Aufnahme in Richtlinien festlegen, die für FUS und die Sektionen Gültigkeit haben.
- c) Über die Aufnahme von **Gönner- und Passivmitgliedern** entscheidet der Vorstand.

Art 6 Regionale Sektionen FUS

- a) Die FUS-Mitglieder können sich zu regionalen Sektionen zusammenschliessen.
b) Sektionsmitglieder sind automatisch FUS-Mitglieder. Sie können in mehreren Sektionen Mitglied sein, besitzen aber nur eine Stimme an der Mitgliederversammlung FUS.
c) Die Sektionen arbeiten selbständig auf regionaler Ebene. In Fragen von gesamtschweizerischer Bedeutung ist eine Absprache mit der FUS Geschäftsstelle zwingend vor der Beschlussfassung. Sie besorgen die Mitgliederwerbung in Ihrer Region. Sektionen liefern den FUS-Beitrag pro Mitglied en Bloc an FUS ab.
d) Statuten, Reglemente bzw. andere Vorschriften dürfen nicht im Widerspruch zu FUS stehen. Sektionsstatuten müssen vom FUS-Vorstand genehmigt werden.
e) FUS-Reglemente sind für die Sektionen und deren Mitglieder verbindlich.
f) Sektionen können in Absprache mit dem Vorstand FUS und gegen angemessene Entschädigung administrative Arbeiten der FUS-Geschäftsstelle übertragen.
g) Sektionen haben eigene Gönnermitglieder. Sie haben die Möglichkeit, eigene Mitgliederkategorien zu schaffen.

Art 7 Rechte und Pflichten der Einzelmitglieder

- a) Allen Einzelmitgliedern stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu.
b) Jedes Einzelmitglied besitzt das Recht, im Sinne des Verbandszwecks unterstützt zu werden, sowie in diesem Zusammenhang die Leistungen und Institutionen von FUS zu beanspruchen.
c) Durch den Eintritt in FUS verpflichtet sich jedes Einzelmitglied für sich und für seine Zweigniederlassungen, die vorliegenden Statuten, die bestehenden oder aufgrund dieser Statuten noch zu erlassenden Reglemente und Vorschriften einzuhalten, sowie die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitglieder haben die Interessen des FUS in allen Teilen zu wahren und zu fördern.
d) Die Mitglieder des FUS sind als Arbeitgeber verpflichtet, in den „Berufsbildungsfonds Waldwirtschaft“ einzuzahlen.



Art 8 Ehrenkodex

Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Verbandsbeitritt, ihre unternehmerische Tätigkeit gewissenhaft und pflichtbewusst auszuüben. Sie achten die Persönlichkeit und Rechte ihrer Auftraggeber, der übrigen Unternehmer sowie der eigenen Mitarbeiter. Sie wahren die geschäftlichen Interessen ihrer Auftraggeber.

Art 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aus FUS auf das Ende des Kalenderjahres. Die schriftliche Kündigung ist der Geschäftsstelle mindestens 60 Tage vor Jahresende zuzustellen
- b) bei Auflösung oder Liquidation des Unternehmens
- c) im Todesfall
- d) durch Ausschluss

Art. 10 Ausschluss

Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied gegen die Statuten verstösst.

- a) Bei einem Verstoss gegen die Statuten liegt die Kompetenz zum Ausschluss bei der MV. Der Ausschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen
- b) Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages hat der Vorstand die Kompetenz, das Mitglied nach erfolgter Mahnung aus FUS auszuschliessen. (siehe Beitragsreglement)

Aus FUS ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte auf das Verbandsvermögen.

Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens zwei Jahre nach Ausschluss wieder als Mitglied aufgenommen werden.



III. Organisation

Art 11 Organe

Die Organe FUS sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle
- die Sektionen

Art 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FUS und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht aufgrund der Statuten oder durch Vereinsbeschluss anderen Organen des FUS übertragen sind.

Sie legt die Richtlinien der Verbandspolitik fest und dient der Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Abnahme der Mitgliederversammlungsprotokolle
- b) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- c) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmglieder
- d) Wahl der Kontrollstelle
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Sektionen
- f) Verabschieden des Jahresprogrammes und des Voranschlages
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie der Sektionsbeträge
- h) Beschlüsse über Änderung der Statuten
- i) Erlass von Vorschriften und Reglementen auf der Grundlage der Statuten
- j) Beschlüsse über Anträge des Vorstandes, von Sektionen und Mitgliedern
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Beschlüsse über die Auflösung des FUS

Es kann nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden.

Art 13 Einberufung der MV

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen:

- a) Zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte mindestens einmal jährlich jeweils im ersten Semester
- b) wenn der Vorstand dies aufgrund der Geschäfte für notwendig erachtet,
- c) auf Antrag einer Sektion (durch Beschluss einer Sektionsversammlung) oder
- d) von Gesetzes wegen, wenn 1/5 der Mitglieder es verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Eine statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, immer beschlussfähig.



Art 14 Mitgliederanträge an die MV

Mitglieder, welche die Behandlung eines Traktandums wünschen, haben dies bis 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu verlangen.

Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen kann die Behandlung eines zusätzlichen Traktandums an der Mitgliederversammlung annehmen.

Art 15 Stimmrecht an der MV

Alle Aktivmitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht.

Gönner-, Passiv- und Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art 16 Leitung, Beschlüsse und Wahlen an der MV

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, leitet die Mitgliederversammlung. Verbandsbeschlüsse werden, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gemäss den in Artikel 23 festgelegten Regeln durchgeführt.

Art 17 Der Vorstand

Der Vorstand zählt 5-7 Mitglieder. Die ordentliche Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder sind unter Vorbehalt der Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren wieder wählbar. Sie scheiden ungeachtet der Amtszeitbeschränkung am Ende der Amtsperiode aus, in der sie das 65. Altersjahr erreichen oder wenn Sie die Bedingungen der Aktivmitgliedschaft nicht mehr erfüllen.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist nach Möglichkeit auf die regionale Verteilung (bzw Sektionszugehörigkeit), auf die Unternehmensstruktur und die Fachkompetenz der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der gemäss Artikel 12 von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

In den Vorstand sind nur Aktivmitglieder wählbar. Wichtigstes Kriterium für die Mitwirkung im Vorstand sind Qualifikation und Zeit für ein solches Amt.

Art 18 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand handelt im Sinne einer Kollegialbehörde. Seine Mitglieder haben die Gesamtinteressen der Verbandsmitglieder zu verfolgen und bei der Beschlussfassung in erster Linie nicht auf regionale, sektorielle oder persönliche Einzelinteressen Rücksicht zu nehmen.

Der Vorstand behandelt sämtliche Angelegenheiten des FUS und erledigt in eigener Kompetenz alle ihm gemäss Statuten und von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Jahresprogramm übertragenen Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen des FUS vorbehalten sind. Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben und Kompetenzen übertragen:

- a) Verwaltung des Verbandsvermögens
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die an der MV behandelt werden
- c) Vollzug der Beschlüsse der MV
- d) Aufnahme von Gönnermitgliedern



- e) provisorische Aufnahme von Einzelmitgliedern
- f) Finanzkompetenz im Rahmen des von der MV genehmigten Budgets für das laufende Geschäftsjahr, und für nicht budgetierte Ausgaben bis 15% des Budgets
- g) Vertretung des FUS nach aussen
- h) Einsatz von Kommissionen oder Arbeitsgruppen
- i) Wahl des Geschäftsführers und Festlegung der Entschädigung
- j) Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle

Die Vertretung des Verbandes gegen aussen erfolgt durch den Präsidenten und den Geschäftsführer, die kollektiv zu Zweien zeichnen.

Art 19 Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand tritt zusammen:

- a) auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern,
- b) auf Begehren der Hälfte der Vorstandsmitglieder innerhalb von vier Wochen,
- c) auf Begehren einer Sektion innerhalb von 8 Wochen,
- d) aber mindestens 2 mal pro Geschäftsjahr.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Für die Beschlussfassung gelten die Regeln gemäss Artikel 23.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt. Die Verbandsmitglieder sind über wichtige Beschlüsse zu orientieren.

Art 20 Geschäftsstelle

FUS betreibt für die Verbandsadministration, die Unterstützung der Tätigkeit des Vorstandes und die Erbringung von Leistungen zugunsten der Mitglieder und Sektionen eine Geschäftsstelle.

Die Aufgabe wird vom Vorstand im Auftragsverhältnis vergeben.

Eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben der Geschäftsstelle und der damit verbundenen Kompetenzen erfolgt im Vertrag mit der Geschäftsstelle.

Art 21 Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung bestimmt als Kontrollstelle eine externe unabhängige Treuhandstelle.

Die Kontrollstelle hat nach erfolgtem Jahresabschluss zu überprüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes richtig verbucht und die entsprechenden Belege vorhanden sind. Im Weiteren hat sie zu überprüfen, ob die Erfolgsrechnung und die Bilanz ordnungsgemäss erstellt sind und die Vermögenslage des Verbandes korrekt ausgewiesen ist. Die Kontrollstelle kann auch jederzeit Einsicht in alle Belege im Zusammenhang mit dem Finanzwesen des Verbandes nehmen.

Art 22 Kommissionen/Arbeitsgruppen

Die MV und der Vorstand können Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.



Als Mitwirkende in solchen Kommissionen können auch verbandsexterne Personen beigezogen werden.

Art 23 Wahlen, Abstimmungen, Beschlussverfahren

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen

Die Auflösung oder Fusion des Verbandes bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.



IV. Finanzen

Art 24 Einnahmen FUS

- a) Jedes Mitglied ist mit dem Erwerb der Mitgliedschaft zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag dient vor allem zur Deckung des Aufwandes für die Wahrnehmung der Aufgaben des Zentralverbandes und der Sektionen.
- b) Die Jahresbeiträge sind im Beitragsreglement geregelt, sie werden durch die MV festgelegt.
- c) Die Sektionen können in eigener Kompetenz zur Deckung ihrer Aufwendungen eigene Beiträge erheben.
- d) Gönnerbeiträge werden im Beitragsreglement geregelt.
- e) Mitglieder, die im Laufe eines Jahres eintreten, haben für das betreffende Jahr einen Beitrag pro rata temporis zu entrichten. Bei Ausschluss oder Austritt vor Ende des Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- f) Die MV kann nötigenfalls befristete Sonderbeiträge festlegen.

V. Schlussbestimmungen

Art 25 Auflösung

Der Verband FUS kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden. Über das Verbandsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art 26 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Vollversammlung des VSFU vom 29. April 2011 in Geroldswil gutgeheissen.

Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Statuten der VSFU-Gründungsversammlung vom 11.2.1972 in Olten sowie alle seither beschlossenen Revisionen.



ANHANG: Reglement Mitgliederbeiträge

(Anpassung des Reglementes gemäss Beschluss Mitgliederversammlung vom 4.5.2018, rückwirkend per 1.1.18 und vom 7.7.2020, rückwirkend per 1.1.2020)

Allgemeines

Die Mitgliederbeiträge werden grundsätzlich nach der Umsatzgrösse ermittelt.

Die Jahresbeiträge werden von der MV festgelegt.

Bestimmung des Mitgliederbeitrages

1. Alle Aktivmitglieder bezahlen mindestens 500 CHF Mitgliederbeitrag
2. Aktivmitglieder mit Umsätzen aus Forst+Handel, die 500'000 CHF/a übersteigen, bezahlen als Mitgliederbeitrag 1 Promille des Gesamtumsatzes – bis zur Obergrenze von 1300 CHF.
3. Gönnermitglieder bezahlen einen Pauschalbetrag von 500 CHF
4. Passivmitglieder bezahlen einen Pauschalbetrag von 200 CHF
5. Ehrenmitglieder sind persönlich beitragsbefreit, nicht jedoch deren Firmen.

Administrativer Ablauf

1. Es wird generell der Höchstbetrag in Rechnung gestellt. Jedes Mitglied kann innert 30 Tagen (vor Beginn des Mahnlaufes) eine vom Treuhänder/Buchhalter ausgestellte Umsatzbestätigung oder bei Einzelfirmen ohne Angestellte die Erfolgsrechnung und Bilanz bei der Geschäftsstelle einreichen – die Rechnung wird dann dem Gesamtumsatz entsprechend angepasst.
2. Der Gesamtumsatz wird vor der MV ermittelt
3. Die Rechnungen werden im 1. Quartal verschickt, bei nötigen Anpassungen nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Ausstehende Beiträge werden zwei Mal gemahnt, dann wird der Ausschluss angedroht und nötigenfalls nach Vorstandsbeschluss vollzogen.
Es werden Unkostenbeiträge wie folgt erhoben: 100 CHF bei der 2. Mahnung, 200 CHF bei letzter Mahnung vor der Betreibung.

